

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 1 ff.)
Kantonales Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 – 32) (BSG 935.52)
Kantonale Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

Gesuchstellerin

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Genauere Bezeichnung der Gesuchstellerin _____

Rechtsform _____ Statuten vom _____ Sitz _____

Institutionszweck gemäss Statuten _____

Verantwortliche Person der Tombola Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ, Ort _____

Tel. P. _____ Tel. G. _____

Anzahl Lose _____ Preis pro Los _____ Lossumme Total Fr. _____

Anzahl Treffer _____ Gewinnsumme Total Fr. _____ höchster Treffer Fr. _____

Bezeichnung der Veranstaltung _____

Zweck der Tombola / Verwendung des Reingewinns _____

Datum, Ort und Lokal der Veranstaltung _____

Ausgabeort der Gewinne _____

Bemerkungen / Ergänzungen



Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die auf der Rückseite genannten Bedingungen und Auflagen zu beachten und einzuhalten.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift verantwortliche Person _____

Das Gesuch ist **spätestens 60 Tage** vor der Tombola bei der Gemeindepolizeibehörde der Veranstalterin einzureichen.

Antrag der Gemeindepolizeibehörde

Das Gesuch wird zur Bewilligung empfohlen Das Gesuch wird zur Ablehnung empfohlen

Allfällige Bemerkungen / Auflagen _____

Ort _____ Datum _____ Stempel / Unterschrift _____

Gemeindegebühr	Fr.
----------------	-----

Entscheid des Regierungsstatthalteramtes

Das Gesuch wird bewilligt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 – 32 LG)
 Das Gesuch wird gemäss beiliegender, begründeter Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung abgelehnt.

Allfällige Bemerkungen / Auflagen _____

Ort _____ Datum _____ Stempel / Unterschrift _____

Staatsgebühr	Fr.
Gemeindeabgabe	Fr.
Staatsabgabe	Fr.
Total	Fr.

Verteiler:
- Gesuchstellerin
- Gemeindepolizeibehörde
- Regierungsstatthalteramt
- zuständiger Polizeiposten

Allgemeine Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen zu Tombola

1. Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen gemäss Lotteriegesetz (LG) und Lotterieverordnung (LV) Auszug:

- Zu den Tombolas (Lotterien nach kantonalem Recht) gehören nebst den Tombolaveranstaltungen im herkömmlichen Sinne auch folgende Spiele: „Redlet“, „Zwirbeln“, „Glücksrad“, „Ballonwettflüge“ usw. Die genannten Veranstaltungen bedürfen deshalb einer Tombolabewilligung.
- Bewilligungen für die Durchführung von Tombolas werden nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Bern erteilt (LG Art. 18 Abs. 1).
- Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, und Erwerbsunternehmungen erhalten keine Tombolabewilligungen (LG Art. 18 Abs. 2).
- Die Gemeindepolizeibehörde respektive die Regierungsstatthalterämter können anlässlich der Gesuchseingabe weitere Abklärungen treffen und Unterlagen, im besonderen die Spielregeln, verlangen (LV Art. 19 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2).
- Die Gewinnsumme (Gabensatz) hat mindestens 70% der Lossumme insgesamt (Plansumme) zu betragen (LG Art. 12).
- Als Preise sind ausschliesslich Naturalgaben zugelassen (LG Art. 17). Barpreise, Edelmetalle (mit Ausnahme der nach wie vor erlaubten Goldvreneli, Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbare Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen; Gutscheine dürfen – mit Ausnahme einer angemessenen Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer – nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Der Wert der Gewinne bemisst sich nach dem Marktpreis.
- Die Ausgabe der Lose und die Ausrichtung der Gewinne haben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und dort, wo dieser stattfindet, zu erfolgen (LG Art. 17). Der Los-Vorverkauf sowie der Losverkauf von Haus zu Haus (Hausieren) oder derjenige auf öffentlichen Strassen und Plätzen sind somit nicht gestattet.
- Die Veranstalter dürfen mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen keine Personen beauftragen, die diese Tätigkeit gewerbsmässig ausüben (LG Art. 21).
- Bei der Werbung sind die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame zu beachten.

2. Bedingungen und Auflagen betreffend Abgabe von Fleischwaren an Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen gemäss Eidgenössischer Fleischschau-Verordnung (EFV):

- An Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen dürfen nur Dauerfleischwaren und begrenzt haltbare Fleischwaren mit verlängerter Haltbarkeit sowie frisches Fleisch von Geflügel und Kaninchen abgegeben werden.
- Die Fleischwaren müssen aus bankwürdigem Fleisch hergestellt sein, welches von Tieren stammt, die in einem Schlachthaus geschlachtet wurden, welches für gewerbsmässige Schlachtungen behördlich genehmigt ist. Zudem müssen diese Fleischwaren in behördlich genehmigten Räumen hergestellt und verpackt worden sein (EFV Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1; Art. 60 bis 62, 75, 82 und 91). Notschlachthäuser z.B. gelten nicht als behördlich genehmigte Schlachträume.
- Fleisch von Kaninchen und Geflügel muss von der Schlachtung bis zur Abgabe an den Endverbraucher gekühlt (resp. tiefgekühlt) gelagert und verkaufsfertig abgepackt werden (Frist für die Abgabe: 5 Tage für ganze Tierkörper ab Herstellung; Geflügelteile dürfen nur als Tiefkühlprodukte abgegeben werden).
- Die als Gaben bewilligten Fleischwaren müssen von anderen Gaben, welche die Fleischwaren geruchlich oder in anderer Weise beeinträchtigen können, getrennt aufbewahrt werden.
- Zur direkten Einhüllung von Fleischwaren dürfen Makulatur, abfärbendes Papier oder andere abfärbende Materialien nicht verwendet werden.
- Wer Fleisch oder Fleischwaren in Verkehr bringt, ist für deren gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit verantwortlich (EFV Art. 62).
- Es gelten im Übertretungsfalle die Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Die Abgabe von Wildbret kann nach Mitteilung des kantonalen Veterinäramtes aus fleischhygienischen und fachlichen Gründen nicht allgemein geregelt werden. Veranstalter, die Wildbret abgeben wollen, müssen sich direkt mit dem kantonalen Veterinäramt in Verbindung setzen.
- Allfällige zukünftige Abänderungs-Verfügungen des kantonalen Veterinäramtes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Strafen und Verwaltungsmassnahmen gemäss Lotteriegesetz (LG) Auszug:

- Wer ohne Bewilligung eine Tombola durchführt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft (LG Art. 31 Abs. 1)
- Widerrechtliche Gewinne sind gemäss Artikel 58 des Strafgesetzbuches einzuziehen (LG Art. 31 Abs. 2).
- Werden bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Tombola Auflagen oder Vorschriften missachtet oder wird vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet, so kann der Veranstalter für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre von der Erteilung von Bewilligungen ausgeschlossen werden (LG Art. 31 Abs. 1).
- Bei schweren Unregelmässigkeiten können die Kontrollorgane den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch von Veranstaltungen verfügen (LG Art. 4 Abs. 2).

Bewilligung einer Tombola – Neuerungen ab dem 1. Januar 2005

- Pro Jahr kann jede Organisation beliebig viele Tombolas durchführen (bisher pro Jahr höchstens 3 Tombolas).
- Für durchgeführte Tombolas müssen keine Abrechnungen mehr eingereicht werden.
- Die bisherigen Beschränkungen der Werbung im Zusammenhang mit Tombolas werden aufgehoben.